Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Kleinebersdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinebersdorf in der Sitzung am 25.08.2026 mit Beschluss Nr.: 14/26 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinebersdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist, wer eine Leistung oder mehrere in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt, in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung der Gemeine Kleinebersdorf durch die Friedhofsverwaltung.
Die Gebührenschuld wird 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

II. Gebühren

§ 4
Gebühren für Überlassung von Grabstätten

(1) Es werden folgende Gebühren für die Nutzungsdauer von 20 Jahren erhoben:

a) Erwerb der Nutzungsrechte einer Grabstätte zzgl. der Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 5

Urnenwahlgrabstätte mit individueller Ausgestaltung	239,37€

b) Erwerb eines Urnenplatzes in einer Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Beisetzung) inklusive der Leistungen für die Friedhofsunterhaltung und Grabpflege

Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Beisetzung)	403,39€

(2) Es werden folgende Gebühren für die Nutzungsdauer von 25 Jahren erhoben:

Erwerb der Nutzungsrechte einer Grabstätte zzgl. der Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 5

Einzelerdwahlgrabstätte	366,72€
Doppelerdwahlgrabstätte	696,76€

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes von werden folgende Gebühren je Grabstätte und Verlängerungsjahr zzgl. der Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 5 erhoben:

Einzelerdwahlgrabstätte	14,67€
Doppelerdwahlgrabstätte	27,87€
Urnenwahlgrabstätte mit individueller Ausgestaltung	14,67€

(4) Soweit Nutzungsberechtigte an Wahlgrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben werden, erfolgt keine anteilige Gebührenrückerstattung.

§5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die Unterhaltung des Friedhofes der Gemeinde Kleinebersdorf wird jährlich je überlassener Grabstätte nach § 4 Abs. 1 a), Abs. 2 sowie Abs. 3 folgende Gebühr erhoben:

Friedhofsunterhaltungsgebühr	16,57€

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für alle Grabstätten fällig, welche nach Inkrafttreten dieser Satzung vergeben werden sowie für alle bestehenden Gräber, welche nach Inkrafttreten dieser Satzung verlängert werden.

§6
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren und Auslagen werden nach der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kleinebersdorf berechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.02.2012 außer Kraft.

Kleinebersdorf, 17.11.2026

Heinz
Bürgermeister

-im Original gezeichnet und gesiegelt-

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.
Liegen solche Verstöße vor oder werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.